

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **178 (2012)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der folgenden dreiteiligen Serie legen Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Direktor der Bibliothek am Guisanplatz und Matthias Kuster, Oberst i Gst, Astt 110, ihre Überlegungen zur Neutralität, zum Aufwuchs und zur Dissuasion dar. Stets wird der historische Hintergrund des Themas beleuchtet und anschliessend Schlussfolgerungen für Gegenwart und Zukunft gezogen. Dabei soll auch aufgezeigt werden, dass Kenntnisse und Analyse der Kriegsgeschichte von grundlegender Bedeutung nicht für die drei ausgewählten Themen, sondern ganz allgemein für das operative und militärstrategische Denken sind. Der methodische Denkansatz von Carl von Clausewitz basiert ebenfalls auf dem umfassenden Studium und der Analyse der Kriegsgeschichte. Nur dadurch gelang es ihm, eine bis heute gültige Kriegstheorie zu entwickeln. Kriegsgeschichte und Kriegstheorie helfen, die Vergangenheit besser zu verstehen, um die Zukunft besser meistern zu können.

mit der immer grösser werdenden Ressourcencobilisierung der grossen Monarchien, insbesondere Frankreichs und der Habsburger, mitzuhalten. Das Bekenntnis zur Neutralität war daher ein Akt der staatspolitischen Vernunft.

Art. 175 und 185 der aktuellen Bundesverfassung verpflichten Bundesrat und Bundesversammlung, Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz zu treffen. Die Bundesverfassung gibt aber keinerlei Hinweise, welche Massnahmen getroffen werden müssen. Bei der Wahl besteht daher ein grosser Ermessensspielraum. Die Politik muss sich stets bewusst sein, dass die Neutralität kein Konzept für den Frieden, sondern für den Krieg darstellt; sie soll verhindern, dass die Schweiz durch eine vorzeitige Parteinahme in einen Konflikt insbesondere unter ihren Nachbarn hineingezogen und darin zerrieben wird.

Eine Berufung auf die Neutralitätsrechte, die völkerrechtlich durch das Haager Neutralitätsübereinkommen von 1907 (welches zwar Frankreich und Deutschland, nicht aber Italien ratifiziert haben) für den Fall eines internationalen Krieges garantiert werden, wirkt im Kon-

fliktfall nur dann glaubwürdig, wenn sich die Schweiz bereits in Friedenszeiten neutral verhält. Mit Blick auf die zunehmende Vernetzung der internationalen Staatengemeinschaft ist es für die Politik nicht immer einfach, den Mittelweg zwischen Neutralität und Solidarität zu finden. Neutralitätspolitisch heikle Entscheide sind dabei stets auf ihre Vorwirkung auf einen möglichen Konfliktfall zu überprüfen.

Innenpolitische Bedeutung der Neutralität

Die Verpflichtung zur Neutralität weist auch eine wichtige innenpolitische Dimension auf. Die Schweiz als Willensnation (im Gegensatz zur ethnischen Nation) wäre erheblichen Spannungen ausgesetzt, wenn sie sich nicht zu einer strikten Neutralität insbesondere mit Bezug auf ihre unmittelbaren Nachbarn verpflichten würde.

Dauernde Bewaffnung



Will sich die Schweiz glaubwürdig auf ihre staatsvertraglichen Rechte als neutraler Staat berufen können, muss sie ihrer

Neutralität notfalls bewaffnet Nachachtung verschaffen können. Reicht ohne Macht ist wertlos. Im bekannten Melier-Dialog zwischen den Athenern und den Ratsherren der Insel Melos im Jahr 416 v. Chr., der sich im Zuge des Peloponnesischen Krieges (431–404 v. Chr.) entspann, beriefen sich die Melier auf ihre Neutralität gegenüber den beiden kriegführenden Parteien (Athen und Sparta). Da sie aber kräftemässig viel schwächer waren als die Athener, konnten sie ihrem Bekenntnis zur Neutralität keine Nachachtung verschaffen und wurden von den Athenern unterworfen und besetzt. Unbewaffnete oder schlecht bewaffnete Neutralität ist somit unglaubwürdige Neutralität. Dies der schweizerischen Bevölkerung in Zeiten des tiefsten Friedens in Europa klarzumachen ist wegen der Vorwirkung der Neutralität nicht immer leicht.

Die Neutralität der Schweiz ist auch ein Segen für die Welt, wie zum Beispiel die Waffenstillstandsüberwachungskommission der neutralen Staaten seit 1953 in Korea belegt und wovon auch die aktuellen diplomatischen Schutzmandate der Schweiz zeugen. Dass das IKRK durchaus eine eigenständige, von der schweizerischen unabhängige Neutralität besitzt, steht ausser Frage. Diese Neutralität würde ohne Sitz des IKRK in der neutralen Schweiz kaum glaubwürdig wirken. Neutralität, und zwar bewaffnete, hat so auch im 3. Jahrtausend ihren ungebrochenen Wert. ■

* Oberst i Gst Matthias Kuster, lic. iur. RA, Stab Operative Schulung, Mitglied IISS London, Mitglied Clausewitz-Gesellschaft, Sektion Schweiz, 8032 Zürich.

Im Jahr 1990 gegründeter unabhängiger Verein, dessen Mitglieder sich zu einer glaubwürdigen Landesverteidigung und leistungsstarken Luftwaffe bekennen.

Für den Erhalt des Flugplatzes Dübendorf und seiner unersetzlichen Infrastruktur.

Eine militärisch- /zivilaviatische Mischnutzung mit Ansiedlung von Flugzeugunternehmensfirmen schafft neue hochqualifizierte Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung bei geringem Werkflugverkehr.

Postfach 1085, 8600 Dübendorf, Postkonto: 80-47799-0, www.forum-flugplatz.ch
Wir danken für Ihre Unterstützung und allfällige Spende.